

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 61 (1969)
Heft: 5

Artikel: Zur Rechtfertigung des Mitbestimmungsrechtes
Autor: Müller, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Rechtfertigung des Mitbestimmungsrechtes

Um das Mitbestimmungsrecht zu rechtfertigen und zu begründen, sei es von vier Gesichtspunkten aus betrachtet. Diese vier Gesichtspunkte sind: Demokratie, Arbeit, Unternehmerrisiko und Privateigentum.

Demokratie und Mitbestimmungsrecht

Alle Inhaber von Macht sind der Versuchung ausgesetzt, ihre Macht zu mißbrauchen. Aus dieser Tatsache haben die kulturell fortgeschrittenen Völker die staatspolitische Folgerung gezogen. Sie fordern die Demokratie, um den Mißbrauch der Staatsgewalt möglichst einzuschränken: Ernennung von Regierung und Parlament nur für beschränkte Zeit durch freie Wahlen, Gewaltenteilung, Umschreibung der Rechte und Pflichten von Regierung und Volk durch Verfassung und Gesetz, Kontrolle von Regierung und Parlament durch freie Presse und öffentliche Meinung.

Auch im Privatunternehmen wird von dessen Leitung Führungsmacht über Menschen ausgeübt. Die Unternehmensleitung fällt Entschiede, die für das seelische Wohlbefinden, das wirtschaftliche und soziale Schicksal der Arbeitnehmer von großer Tragweite sind. Auch die Leitung jedes Privatunternehmens ist der Versuchung ausgesetzt, ihre bedeutende Macht einseitig für sich und das Unternehmen und zum Nachteil der Arbeitnehmer zu gebrauchen. Somit ist es naheliegend, daß der in einer Demokratie lebende Arbeitnehmer sich fragen muß, warum im Unternehmen nicht billig und notwendig sein soll, was im Staate recht und Gesetz ist. Warum muß die Demokratie vor dem Privatunternehmen haltmachen? Weshalb soll im Privatunternehmen nicht gelten, was im Staate heute selbstverständlich ist: daß das Recht, zu regieren, von denen kommt, die regiert werden? Wenn es im Staate notwendig ist, den Mißbrauch der Staatsmacht durch demokratische Maßnahmen zu verhindern, weshalb nicht im Privatunternehmen den Mißbrauch der Unternehmermacht, da ja kein Mensch und kein Unternehmer von der Versuchung frei ist, seine Macht zu mißbrauchen? Schon diese Überlegungen lassen erkennen, daß die Demokratie unteilbar ist und auf das Privatunternehmen sinngemäß und analog ausgedehnt werden muß. Die Demokratie kann nicht vom Wirtschaftsalltag ausgeschlossen werden, der den breitesten Raum im Leben des Arbeitnehmers einnimmt.

Die kulturell fortgeschrittenen Völker fordern die Demokratie, weil es der Würde und der Natur des mündig gewordenen Menschen entspricht, daß er als Staatsbürger im Staate mitverantworten, mitreden und mitbestimmen kann. Er darf nicht nur ein passives und manipuliertes Objekt der Inhaber der Staatsgewalt sein. Wenn der moderne Staatsbürger ein aktives, mitbestimmendes und die Staatsmacht mittragendes Glied des Staates ist, weshalb soll dann der Ar-

beitnehmer im Unternehmen bloß ein willenloses, passives Geschöpf sein, nur Befehlsempfänger? Das leuchtet nicht ein! Das Recht des Arbeitnehmers, im Betrieb mitzureden, mitzubestimmen und in freier Wahl die Unternehmensleitung zu wählen, ist die logische Folge der Tatsache, daß der demokratische Staatsbürger und Arbeitnehmer ein und derselbe Mensch ist und seine vernünftige Personnatur, seine Menschenwürde und Mündigkeit nicht verliert, wenn er an seinem Arbeitsplatz erscheint. Wenn schon der Mensch nicht passives Objekt der Staatsmacht sein soll, dann noch viel weniger rein passives Objekt einer privaten Unternehmensleitung.

Ein kulturell fortgeschrittenes Volk fordert heute die Demokratie, weil es an der Spitze des Staates freigewählte Männer sehen will, welche die Naturrechte und die Würde des Menschen achten und sich für eine soziale und gerechte Staats- und Wirtschaftsordnung einsetzen. Auch an die Spitze eines Unternehmens gehören nur Leute, welche die Naturrechte und die Würde des Menschen achten und für eine soziale und gerechte Ordnung im Unternehmen sorgen wollen. Deshalb fordern die Arbeitnehmer das Recht, mitzubestimmen durch freie Wahl bei der Bestellung einer Unternehmensleitung. Das Mitbestimmungsrecht soll verhindern, daß asozial gesinnte Leute die Führungsmacht und Entscheidungsgewalt in einem Unternehmen innehaben und Kapitalinteressen allein entscheiden. Das Mitbestimmungsrecht ist der unentbehrliche Garant für die Anerkennung und Achtung der Menschenwürde und einer sozial gerechten Ordnung im Betrieb.

Arbeit und Mitbestimmungsrecht

Die Angemessenheit des Mitbestimmungsrechtes für die Arbeitnehmer läßt sich auch von der Arbeit her beleuchten und begründen. Die Arbeit ist eine *persönliche* Leistung, der Einsatz von Zeit und Leben, von Gesundheit und persönlichen Fähigkeiten, der Einsatz seiner selbst. Deshalb ist sie viel wertvoller als die Bereitstellung von Kapital ohne persönlichen Einsatz. Dann ist das Sachkapital ohne die Arbeit ein Schrotthaufen. Und wir leben heute in einer Gesellschaft der Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer machen 80 Prozent der modernen Industriegesellschaft aus. Diesen Tatsachen muß im Unternehmen Rechnung getragen werden. Sie sollen gestaltende Elemente der Unternehmensverfassung sein. Mit diesen Tatsachen läßt sich nur eine aktive, mitbestimmende Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen vereinbaren. Würde, Bedeutung und Stellung der Arbeit in der heutigen Wirtschaft erfordern und rechtfertigen es, daß jene, die mitarbeiten in einem Unternehmen, daselbst auch mitbestimmen und mitreden.

Unternehmerrisiko und Mitbestimmungsrecht

Das Mitbestimmungsrecht rechtfertigt sich auch, wenn wir es vom Unternehmerrisiko her betrachten. Unternehmerische Fehlentscheide

treffen nicht nur den Kapitalgeber, sondern auch den Arbeitnehmer, und diesen oft viel schwerer. Das Unternehmen ist Lebensgrundlage und Erwerbsquelle des Arbeitnehmers. Unternehmerische Fehldispositionen oder andere Unternehmerentscheide können für den Arbeitnehmer Lohnabbau, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, Entlassung, Wohnungs-, Orts- und Berufswechsel bedeuten. Der Arbeitnehmer ist deshalb an einer guten Leitung des Unternehmens nicht weniger interessiert als der Kapitalgeber und will deshalb mit gutem Recht mitreden und mitbestimmen, wenn es um die Wahl der Unternehmensleitung und unternehmerische Entscheide geht, die immer so oder anders sein Schicksal tangieren.

Privateigentum und Mitbestimmungsrecht

Betrachten wir noch kurz das Mitbestimmungsrecht vom Privateigentum her. Unterhöhlt das Mitbestimmungsrecht die Privateigentumsordnung? Entrechtet es die Kapitalgeber und Kapitalbesitzer? Wer Vermögenswerte in einem fremden oder im eigenen Unternehmen anlegt, muß sich klar sein über zwei Dinge: 1. Kann er über die Verwendung seiner angelegten Vermögenswerte nicht bestimmen, ohne die lebenswichtigen Interessen der Arbeitnehmer zu tangieren. 2. Sind angelegte Vermögenswerte ertragslos ohne die Arbeit der Arbeitnehmer. Kapital allein erzeugt keinen Ertrag. Andererseits weist Arbeit ohne Kapital einen äußerst geringen Produktionseffekt auf. Deshalb ist es angezeigt, daß Arbeit und Kapital gemeinsam und paritätisch die Leitung eines Unternehmens wählen und die unternehmerischen Entscheide fällen. Das Mitbestimmungsrecht entrechtet also weder die Kapitalbesitzer noch unterhöhlt es die Privateigentumsordnung. Es verhindert nur, daß das Verfügungsrecht über Sachvermögen zu einem Führungsrecht über Menschen ausgeweitet wird und die Arbeitnehmer zu einem rein passiven Verfügungsobjekt der Unternehmenseigentümer werden. Was die Privateigentumsordnung gefährdet und den Ruf nach Verstaatlichung der Unternehmen geweckt hat, ist gerade die Tatsache, daß die Kapitalgeber die Alleinherrschaft im Unternehmen beanspruchen und sie hartnäckig und einsichtslos verteidigen.

Noch auf zwei weitere Umstände sei hingewiesen. In der Rangordnung der Werte steht die Arbeit als persönliche Leistung über dem Zurverfügungstellen von Kapital. Deshalb läßt sich die Auffassung vertreten, daß der Arbeit ein Übergewicht in der Leitung eines Unternehmens gebührt. Dann ist das Mitbestimmungsrecht das geeignete Instrument für die gerechte Verteilung des Unternehmensertrages und so zur Bildung von Vermögen in Arbeiterhand. Das Mitbestimmungsrecht ist nicht der Feind, sondern der Freund des Privateigentums und seiner gerechten Verteilung und breiten Streuung.

Oskar Müller, Zürich